

**Landtag Mecklenburg-Vorpommern**

8. Wahlperiode

Wirtschaftsausschuss

## **Stellungnahme**

von Dr. Mahand Vogt,  
Fachanwältin für Verwaltungsrecht,  
BLANKE MEIER EVERS Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB

zum Gesetzentwurf der Landesregierung  
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes  
(LPIG)**  
- Drucksache 8/3387 -

Blanke Meier Evers Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB · Stephanitorsbollwerk 1 · 28217 Bremen

Landtag Mecklenburg-Vorpommern  
Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur,  
Energie, Tourismus und Arbeit  
Vorsitzender  
Lennéstraße 1  
19053 Schwerin

Bremen, 21. Februar 2024

**Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung  
zum Gesetzentwurf der Landesregierung  
„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
Landesplanungsgesetzes (LPIG)“ - Drucksache 8/3387  
am 22. Februar 2024 im Schweriner Schloss**

Sehr geehrter Herr Schmidt,  
sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Möglichkeit, im Namen der Kanzlei Blanke Meier Evers Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB zum oben genannten Gesetzentwurf der Landesregierung Stellung nehmen zu können. Als seit 2012 zugelassene Rechtsanwältin, seit 2018 ebenfalls Fachanwältin für Verwaltungsrecht, verfüge ich über eine mehr als 10-jährige Berufserfahrung bei der rechtlichen Beratung und Begleitung von Vorhabenträgern bei der Planung und Umsetzung von Windkraft- und PV-Anlagen.

Der Gesetzentwurf sieht eine Änderung des LPIG für Mecklenburg-Vorpommern vor. Hierzu wird am 22. Februar 2024 eine öffentliche Anhörung im

Dr. Gernot Blanke <sup>1,2,6</sup>  
Dr. Klaus Meier <sup>1,6</sup>  
Dr. Volker Besch <sup>1,6</sup>  
Dr. Fritz Hänzel <sup>6</sup>  
Dr. Olaf Lampke <sup>1,3,6</sup>  
Rainer Heidorn <sup>1,6</sup>  
Dr. Andreas Hinsch <sup>1,4,7</sup>  
Dr. Thomas Heineke, LL.M. <sup>1,6</sup>  
Dr. Jochen Rotstegge <sup>1,6</sup>  
Katrin Wolf <sup>5,6</sup>  
Lars Wenzel <sup>1,3,6</sup>  
Dr. Mahand Vogt <sup>4,6</sup>  
Dr. Felix Herbord <sup>6</sup>  
Benjamin Zietlow <sup>6</sup>  
Dr. Sebastian Müller <sup>1,6</sup>  
Dr. Claudia Grube <sup>6</sup>  
Deniz Ayrilmaz <sup>6</sup>  
Daniel Ihme <sup>6</sup>  
Dr. Felix von Kentzinsky <sup>6</sup>  
Sandra Helbron <sup>6</sup>  
Lisa Jakob <sup>6</sup>  
Robin Jirjahlke <sup>6</sup>  
Paul Philipp Breunig <sup>7</sup>  
Kristina Freese <sup>6</sup>

1 Partner  
2 Fachanwalt für Steuerrecht  
3 Fachanwalt für Arbeitsrecht  
4 Fachanwalt/Fachanwältin für Verwaltungsrecht  
5 Fachanwältin für Familienrecht  
6 Kanzlei Bremen  
7 Kanzlei Hamburg

Kanzlei Bremen  
Stephanitorsbollwerk 1 (Haus LEE)  
28217 Bremen  
Telefon: +49 421 94 94 6-0  
Telefax: +49 421 94 94 6-66

Kanzlei Hamburg  
Große Johannisstraße 9  
20457 Hamburg  
Telefon: +49 40 4321 876-0  
Telefax: +49 40 4321 876-11

Internet: [www.bme-law.de](http://www.bme-law.de)  
E-Mail: [info@bme-law.de](mailto:info@bme-law.de)

Blanke Meier Evers  
Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB  
PR 233 HB · St-Nr. 6015300742

Bankverbindungen  
Bankhaus Neelmeyer  
IBAN DE07 2902 0000 4800 6068 00  
SWIFT-BIC NEELDE22

Sparkasse Bremen  
IBAN DE59 2905 0101 0001 0375 55  
SWIFT-BIC SBREDE22

Landtag stattfinden. Den mit E-Mail vom 26. Januar 2024 übersandten Fragenkatalog habe ich durchgesehen und möchte eine Auswahl der Fragen wie folgt beantworten.

1. Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf grundsätzlich hinsichtlich der Stärkung des Ausbaus erneuerbarer Energien in Mecklenburg-Vorpommern?

Das bisherige Planungsregime der Ausschlussplanung verzögerte über lange Zeit den Ausbau der Erneuerbaren Energien. Die hohen Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts für diese Pläne (gesamträumliches Plankonzept mit harten und weichen Tabukriterien) ließ zahlreiche Pläne vor Gericht scheitern und schuf Unsicherheiten zur planungsrechtlichen Beurteilung der Genehmigungsanträge. Mit dem Windflächenbedarfsgesetz (im Folgenden „WindBG“) des Bundesgesetzgebers ändert sich dieses Planungsregime von einem System mit Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung unter gleichzeitigem Ausschluss des übrigen Planungsraumes hierfür (Ausschlussplanung) in ein System reiner Positivausweisung von Windenergieflächen, bei dem der Bundesgesetzgeber zudem über Änderungen im BauGB auch Möglichkeiten für Windenergieanlagen außerhalb dieser Positivflächen vorsieht. Dafür gibt das WindBG den Ländern verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) vor, die für den Ausbau der Windenergie an Land benötigt werden, um die Ausbauziele und Ausbaupfade des EEG 2023 zu erreichen (§ 1 Abs. 2 WindBG). Während die vormalige Ausschlussplanung nicht an die energiewirtschaftlichen Bedarfe geknüpft und daher eine bedarfsgerechte Flächenausweisung bislang nicht sichergestellt war, ist es Ziel des WindBG, durch konkrete rechtliche Mengenvorgaben für mehr Rechtssicherheit zu sorgen und gemeinsam mit dem geänderten BauGB die Planung zu vereinfachen und zu beschleunigen. Die Flächenbereitstellung durch planerische Ausweisung von Windenergiegebieten wird an die energiewirtschaftlichen und klimapolitischen Bedarfe geknüpft, die sich aus den Ausbauzielen- und -pfaden des EEG 2023 zum Erreichen der Klimaschutzziele ergeben. Werden die vorgegebenen Flächenziele nicht erreicht, sind Windenergieanlagen in der jeweiligen Region als privilegierte Vorhaben im gesamten Außenraum zu betrachten, deren Genehmigungsfähigkeit sich alleine nach dem BImSchG bestimmt, § 249 Abs. 7 BauGB. Eine planerische Steuerung der WEA in diesen Gebieten ist dann nicht mehr möglich.

Die Novellierung des Landesplanungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (im Folgenden „LaPIG“) setzt diese bundesgesetzlichen Vorgaben des WindBG in landesrechtliche Regelungen um und ist insoweit weitgehend Folge der Handlungspflichten, die der

Bundesgesetzgeber dem Landesgesetzgeber mit den neuen Regelungen in WindBG und Baugesetzbuch (im Folgenden „BauGB“) auferlegt hat. Da das Land Mecklenburg-Vorpommern eine planerische Steuerung von Windstandorten vornehmen möchte, bestand insoweit Handlungsbedarf, die Vorgaben auch umzusetzen, und hier eher geringer Spielraum. Insbesondere die geplanten Änderungen des § 9a LPIG gehen auf Vorgaben des WindBG zurück:

- Festlegung von regionalen Teilflächenzielen entsprechend den Flächenbeitragswerten in der Anlage zum WindBG je Bundesland, vgl. § 1 Abs. 2 WindBG. Mecklenburg-Vorpommern ist demnach verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,4 Prozent der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 mindestens 2,1 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung auszuweisen.
- Ausweisung von Windenergiegebieten durch die regionalen Planungsverbände. Nach § 3 Abs. 3 WindBG gilt für MV: die Länder, die ihre Ausweisungspflicht nach Abs. 2 Nr. 2 sicherstellen (das Land legt seine Teilflächenziele fest, die in Summe den Flächenbeitragswert erreichen, und macht diese durch ein Landesgesetz oder als Ziele der Raumordnung verbindlich), sind verpflichtet, ggü. dem Bund bis zum 31. Mai 2024 das Inkrafttreten von Landesgesetzen oder ROP nachzuweisen, die regionale Teilflächenziele festsetzen. Dazu sollen die nun entworfenen Regelungen dienen.
- Entsprechend § 2 WindBG sind Vorranggebiete (und nicht als Eignungsgebiete mit Ausschlusswirkung) auszuweisen und es ist der Vorrang der Nutzung durch die Windenergie gegenüber anderen Nutzungen sicherzustellen.
- § 9a Abs. 6 LPIG entspricht den Vorgaben des § 4 Abs. 1 Satz 3 WindBG = Rotor-out-Regelung: d.h., das Übertreten der Gebietsgrenzen durch Rotoren ist ausdrücklich zulässig.
- § 9a Abs. 7 LPIG: Windenergiegebiete, die auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden sollen, dürfen keine Höhenbeschränkungen enthalten (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 5 WindBG).
- Die Flächenziele sind verbindlich, weniger darf nicht ausgewiesen werden, mehr aber schon, vgl. § 3 Abs. 4 WindBG.

Im Ergebnis: Soweit der Landesgesetzgeber die Anforderungen des WindBG landesrechtlich umgesetzt und seinen hieraus folgenden Planungsverpflichtungen nachkommt, dürfte das LPIG in der entworfenen Form nach unserer rechtlichen Erfahrung langfristig zu einer Stärkung des Windausbaus führen, insbesondere, da die Flächenbereitstellung durch

planerische Ausweisung von Windenergiegebieten an die energiewirtschaftlichen und klimapolitischen Bedarfe geknüpft ist, die sich aus den Ausbauzielen- und -pfaden des EEG 2023 zum Erreichen der Klimaschutzziele ergeben.

5. Sind aus Ihrer Sicht die zeitlichen Vorgaben zur Umsetzung der Flächenziele durch Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen auch in Ansehung der Erfahrungen bei der Fortschreibung des Kapitels Energie in den vergangenen Jahren machbar?

**Die Umsetzung der Flächenziele erscheint innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Zeiten machbar. Mit der Umstellung des Planungsregimes nach § 249 BauGB von einem System der Ausschlussplanung in ein solches mit rein positiver Wirkung entfallen die hohen Anforderungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit an diese Pläne, die nicht nur zu erheblicher Fehleranfälligkeit geführt haben, sondern zeitlich und inhaltlich besonders herausfordernd waren und langwierige Planungsverfahren erforderten.**

**Eine Positivplanung kann zeitlich schneller abgeschlossen werden und ist weniger fehleranfällig. Denn sie kommt ohne eine Tabuflächensystematik aus und gleichzeitig muss der Plan keine abwägende Begründung mehr enthalten, warum bestimmte Flächen von der Windenergienutzung freigehalten werden sollen. Es bedarf lediglich der Rechtfertigung und abwägenden Bewertung der positiv ausgewiesenen Flächen und überdies gelten die allgemeinen Regelungen des BauGB und des ROG über die Aufstellung von Bauleit- und Raumordnungsplänen; insbesondere sind bei der Aufstellung der jeweiligen Planwerke die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB, § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG).**

6. Welche Auswirkung (auf Netzausbau, Planungseffizienz, Zielerreichung, Planungssicherheit etc.) hat die Ausweisung der schlussendlich insgesamt auszuweisenden Flächenbeiträge in den Regionen über zwei Planungsschritte (Frist 2027 und Frist 2032) anstelle der Ausweisung in einem einzelnen Planungsschritt?

**Eine Ausweisung in zwei Planungsschritten erfordert zwei Planungsverfahren samt entsprechendem Personal- und Kostenaufwand, gleichzeitig besteht unmittelbar nach Ausweisung der ersten Plankulisse für eine gewisse Zeit eine erhebliche Unsicherheit in Bezug auf die künftig hinzutretenden Flächen für den Windausbau. Das schafft auch Unsicherheiten beim**

Netzausbau, der effizienter und wohl auch kostengünstiger bei einer vollständigen Plankulisse in einem Schritt möglich wäre. Daher dürfte es sich durchaus anbieten, die Flächenbeitragswerte in einem Schritt und bereits z.B. bis zur ersten Frist Ende 2027 auszuweisen. Ein derartiges „Vorziehen“ der Frist ist wie ein „Mehr“ an Flächenausweisung rechtlich zulässig. Die gesetzlich vorgegebenen Flächenbeitragswerte des WindBG sind lediglich Mindestvorgaben, die auch überschritten werden dürfen. Dies sieht § 3 Abs. 1 Satz 2 WindBG ausdrücklich vor und regelt: *„soweit ein Land von Absatz 4 Gebrauch gemacht hat, ersetzen die durch das Land erhöhten Flächenbeitragswerte und vorgezogenen Stichtage die entsprechenden in der Anlage genannten Flächenbeitragswerte und die entsprechenden im ersten Teilsatz und in der Anlage aufgeführten Stichtag“*.

7. Bietet der Gesetzentwurf ausreichend Raum für die regionalen Planungsverbände, über ihre mindestens beizutragenden Flächenkontingente hinaus weitere Windenergiegebiete auszuweisen, ohne diese für die Zielerreichung anderer Regionen anzurechnen?

Der Gesetzentwurf sieht unter § 9a Abs. 2 vor, dass jede Planungsregion in Mecklenburg-Vorpommern den gleichen Prozentsatz an Flächen für die Windenergie positiv auszuweisen hat („sind auszuweisen“). Dabei handelt es sich um eine Mindestanforderung, die überschritten werden kann, vgl. § 9a Abs. 2 Satz 3. Die regionalen Planungsverbände können ein „Mehr“ an Flächen über vertragliche Vereinbarungen bei einer anderen Planungsregion anrechnen lassen, müssen dies aber nicht tun. Eine automatische Anrechnung der mehr ausgewiesenen Flächen einer Planungsregion auf den Beitragswert einer anderen Planungsregion ist nicht vorgesehen.

8. Erachten Sie die Einführung einer Kappungsgrenze bei der Zuweisung von Flächenzielen in einzelnen Landkreisen für sinnvoll, um eine stark ungleichmäßige Verteilung von Windkraftanlagen zu verhindern?

Eine Kappungsgrenze in einzelnen Landkreisen erscheint wenig sinnvoll und dürfte sich auch nicht zeitnah umsetzen lassen. Vielmehr wird sie eine Beschleunigung und Förderung des Windausbaus absehbar hindern und zeitlich „nach hinten“ verschieben. Eine entsprechende Grenze zu einer „gleichmäßigeren Verteilung“ der Standorte auf die Landkreise ist kaum abstrakt und vor einer Planung festzulegen und zwischen den Landkreisen erscheint eine zeitnahe Einigung über die Verteilung der Flächenkontingente auch schwierig.

Ungeachtet dessen richtet sich die Verteilung der Windenergieflächen nach Fragen der Durchsetzbarkeit von Windplanungen an dieser Stelle und damit nach der Zulässigkeit im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Demnach dürfen dem Vorhaben keine öffentlichen Belange entgegenstehen, insbesondere keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf Menschen und Tiere, keine Belange des Naturschutzes usw., vgl. § 35 Abs. 3 BauGB. Die entsprechende Prüfung erfolgt durch den zuständigen Plangeber, der gleichzeitig Aspekte der Vorbelastung, Umzingelung, eines möglichen Repowerings etc. mitbetrachtet. Die auf dieser Basis für die Windenergienutzung geeigneten Positivflächen sind in den Landkreisen naturgemäß ungleichmäßig verteilt und lassen sich kaum abstrakt vorab festlegen; vielmehr müssen sie planungsrechtlich (anhand eines Kriterienkatalogs) ermittelt und eventuell entgegenstehende Belange ordnungsgemäß abgewogen werden.

11. Halten Sie das im Gesetzentwurf enthaltene Selbsteintrittsrecht der obersten Landesplanungsbehörde für sinnvoll und geboten, sofern die Einhaltung der Fristen und/oder Flächenziele gefährdet ist?

Sofern ein regionaler Planungsverband die Planungen nicht rechtzeitig schafft, sieht der Gesetzentwurf vor, dass die oberste Landesplanungsbehörde die Planung übernehmen und zu Ende führen kann. Die Möglichkeit der Einflussnahme der obersten Landesbehörde auf die Regionalplanung ist bereits in § 12 Abs. 3 und 4 LPIG verankert. Demnach unterliegen die vier Planungsregionen der Rechtsaufsicht und nach Maßgabe des Absatzes 4 der Fachaufsicht des Landes. Aufsichtsbehörde ist die oberste Landesplanungsbehörde. Die Rechtsaufsicht nimmt sie im Einvernehmen mit dem Innenministerium wahr. Die oberste Landesplanungsbehörde kann Weisungen über den Planungszeitraum, über die Form der regionalen Raumentwicklungsprogramme und hinsichtlich der Beachtung der Richtlinien nach § 9 Abs. 2 LPIG erteilen. Das gesetzlich entworfene Selbsteintrittsrecht der obersten Landesplanungsbehörde soll dieser die Möglichkeit der Nachsteuerung der Planung geben, damit die durch das WindBG bzw. das LPIG vorgegebenen Flächenziele auch fristgerecht umgesetzt werden. Dies erscheint grundsätzlich sinnvoll; wie effizient diese Möglichkeit im Ergebnis zu nutzen sein wird, lässt sich erst nach Erlass der entsprechenden Verwaltungsvorschrift zur Ausgestaltung des Verfahrens bestimmen.

12. Geben aus Ihrer Sicht die zwei fachaufsichtlichen Verfügungen des Wirtschaftsministeriums die notwendige Unterstützung für die Arbeit der Planungsverbände, wo wird eventuell noch Ergänzungsbedarf gesehen?

13. Gibt es aus Ihrer Sicht Unterstützungsbedarf bei der Zusammenarbeit zwischen Planungsverbänden und Kommunen, um sicher zu stellen, dass gemeindliche Planungen zum Windenergieausbau beim Flächenziel Anrechnung finden, mithin Bestandteil der Regionalplanung werden?

**Die fachaufsichtlichen Verfügungen zu den im Zuge der Planaufstellung und Flächenausweisung anzulegenden Kriterien bieten eine grundsätzlich geeignete Grundlage. Anders als das Plankonzept der Ausschlussplanung bedarf es dabei eines solchen Konzeptes nicht unbedingt, denn es sind allein die Positivflächen auszuweisen. Ungeachtet dessen bietet sich ein solches Plankonzept zur Vereinheitlichung der vier Planungsräume an.**

**Bei der Aufstellung der Pläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander abzuwägen, eine gemeindliche Bauleitplanung ist in der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen. Das ROG regelt ferner die raumordnerischen Zusammenarbeit und eine Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bei der Planaufstellung. Gemeinden und die regionalen Planungsträger haben sich im Rahmen der Planaufstellung abzustimmen. D.h., die Einbindung von Gemeinden in die Planaufstellung ist gesetzlich normiert. Ob Windenergiegebiete in gemeindlichen Bauleitplänen durch die Regionalplanung übernommen werden, obliegt dann aber der abwägenden Entscheidung des regionalen Planungsträgers.**

14. Wie kann und soll bei der Ausweisung neuer Vorranggebiete ein sensibler Umgang mit bereits überproportional mit Windparks belasteten Regionen wie Altentreptow erreicht werden?

**Siehe Beantwortung Frage 8.**

15. Inwieweit reichen Ihrer Ansicht nach Vorgaben zum Umfangsschutz aus, um auch ohne oder neben arten- und naturschutzrechtlichen Belangen Konfliktpotenzial zu erkennen und dem entgegenzuwirken, um die Akzeptanz nicht zu verlieren?

**Im Rahmen der Positivplanung gelten die allgemeinen Regelungen des BauGB und des ROG über die Aufstellung von Bauleit- und Raumordnungsplänen; insbesondere sind bei der Aufstellung der jeweiligen Planwerke die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander**

und untereinander abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB, § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG). Hierzu gehören auch Fragen einer möglichen Umzingelungswirkung, die durch Windenergieanlagen hervorgerufen werden kann und die unter dem Aspekt der Akzeptanz in die Flächenprüfung einzu beziehen ist. Dieser Belang kann jedoch eine Prüfung anderer öffentlicher Belange im Rahmen der Planaufstellung nicht ersetzen.

16. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) gibt vor, dass Mecklenburg-Vorpommern bis zum 31. Dezember 2027 1,4 Prozent seiner Fläche für Windenergie ausweisen muss und bis zum 31. Dezember 2032 2,1 Prozent. Wäre es aus Ihrer Sicht vorstellbar, in das Planungsgesetz zunächst lediglich das Flächenziel von 1,4 Prozent bis 2027 aufzunehmen und hinsichtlich der ambitionierteren 2,1 Prozent zunächst abzuwarten, ob ein so hoher Windenergiebedarf - auch mit Blick auf künftige Energiepolitiken - überhaupt noch besteht?

**Ein solches Vorgehen ist möglich unter Beachtung der Regelungen des § 249 Abs. 7 BauGB. Denn soweit eine Planungsregion ihre Flächenziele nicht erreicht, sind Windenergieanlagen in dieser Region als privilegierte Vorhaben im gesamten Außenraum zu betrachten, deren Genehmigungsfähigkeit sich alleine nach dem BImSchG bestimmt, § 249 Abs. 7 BauGB. Eine planerische Steuerung der WEA in diesen Gebieten ist dann nicht mehr möglich; vgl. Frage 1.**

17. Wie bewerten Sie die im Windenergieflächenbedarfsgesetz festgelegten Flächenausbauziele für die Bundesländer, auf die sich der Gesetzentwurf bezieht? Sind reine Flächenangaben zielführend mit Blick auf die fortlaufende technische Weiterentwicklung der Windkraftanlagen?

**Die Flächenvorgaben des WindBG knüpft gemäß § 1 WindBG an die energiewirtschaftlichen und klimapolitischen Bedarfe an, die sich aus den Ausbauzielen- und -pfaden des EEG 2023 zum Erreichen der Klimaschutzziele ergeben. Eine hierauf basierende Planung erfordert, wie jede Planung, eine fortlaufende Überarbeitung und Anpassung und stellt daher immer nur eine Momentaufnahme dar.**

18. Welche Chancen und Risiken ergeben sich für Mecklenburg-Vorpommern, wenn beispielsweise eine Ausweisung von 3 Prozent der Landesfläche statt nur der vom Bund vorgegebenen 2,1 Prozent an Windenergiegebieten im Landesplanungsgesetz vorgesehen wird? Ist eine Ausweisung von 3 Prozent der Landesfläche als Windenergiegebiete im Rahmen Flächenkontingente des Planungserlasses Wind-an-Land unter Berücksichtigung der „Kriterien für besondere Schutzgüter“ möglich?

**Eine großzügige Flächenausweisung ist vor dem Hintergrund der aktuellen Klima- und Energiekrise grundsätzlich zu befürworten. Ob unter Zugrundelegung des „Erlasses zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land“ eine Flächenausweisung in Höhe von 3% der Landesfläche möglich ist, kann diesseitig nicht bewertet werden. Die gewählten Abstände erscheinen grundsätzlich sehr großzügig gewählt, so dass hier die Möglichkeit der Nachsteuerung beachtet werden sollte (vgl. Frage 34, 35). Grundsätzlich ist den regionalen Planungsträgern zu raten, eine eher großzügige Flächenkulisse vorzusehen, um eventuell nachträglich entfallende Flächenanteile rechtzeitig kompensieren zu können.**

20. Wie beurteilen Sie die Möglichkeit, auf Landesebene überhaupt keine Flächenausweisung vorzunehmen, mit der Folge, dass es bei der Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich bliebe, auch unter Berücksichtigung des neuen § 249 Abs. 7 BauGB?

**Diese Möglichkeit ist gesetzliche Folge einer Fristversäumung und insoweit durch den Gesetzgeber grundsätzlich so vorgesehen und kann sich auch anbieten zur Beschleunigung des Windausbaus. In der Folge wären Windenergieanlagen in dieser Region als privilegierte Vorhaben im gesamten Außenraum zu betrachten. Die Genehmigungsfähigkeit der Anlagen bestimmte sich dann nur nach dem BImSchG. Ein solchermaßen nicht planerisch gesteuerter Windausbau hat Vor- und Nachteile: so stünde einerseits der gesamte Außenbereich für die Windenergie zur Verfügung, dies muss aber nicht zwingend auch eine Beschleunigung und Vereinfachung der Energiewende bedeuten. Denn über die Positivausweisung erfolgt bereits eine Vorauswahl der für die Windenergienutzung geeigneten Flächen unter besonderer Prüfung und Abwägung hier zu berücksichtigenden öffentlichen Belange, insbesondere der Nutzung der umgebenden Flächen durch Menschen und Natur bereits auf der Planungsebene, so dass auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens der Windenergie mehr Durchsetzungskraft verliehen wird. Zudem findet bereits auf der Planungsebene eine**

**entsprechende Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung statt, die die Berücksichtigung öffentlicher Belange auf einer zeitlich vorgelagerten Eben sicherstellt.**

22. Im bisherigen Absatz 4 des § 4 des Gesetzes, der nach dem Entwurf Absatz 3 wird, sollen die Wörter „und sind zu begründen“ gestrichen werden, weil diese Begründungspflicht auch aus § 7 Abs. 5 Raumordnungsgesetz (ROG) folge. In Absatz 6 des § 4 bleibt dagegen die Zuständigkeitsregelung „zur Klarstellung“ erhalten. Eine solche Erhaltung „zur Klarstellung“ sollte auch hinsichtlich der Begründungspflicht bleiben. Warum sind beide Punkte unterschiedlich zu behandeln?

**Mit der Novellierung wurde auch eine Angleichung an das bundesgesetzliche ROG vorgenommen; § 4 Abs. 6 (alt) bzw. 4 (neu) LPlIG hingegen nimmt auf die landesrechtlichen Vorgaben Bezug (z.B. die regionalen Planungsverbände).**

23. Mit der vorgesehenen Streichung von § 4 Absatz 9 entfällt auch der Satz „Bei Eignungsgebieten für Windenergieanlagen ist eine wirtschaftliche Beteiligungsmöglichkeit für Bürgerinnen und Bürger sowie Gemeinden im Sinne des Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetzes vorzusehen“. Hat der Wegfall dieser Passage Auswirkungen auf die Möglichkeit der Umsetzung entsprechender wirtschaftlicher Beteiligungen von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden?

**Die Änderung ist erforderlich, da gemäß WindBG nunmehr nur noch Vorranggebiete auszuweisen sind. Die Beteiligungsmöglichkeiten richten sich vorerst weiter nach dem Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz bzw. nach § 6 EEG.**

24. § 5 des Gesetzentwurfs der Landesregierung ermöglicht unter bestimmten Bedingungen Abweichungen von den Zielen des Raumentwicklungsprogramms durch die oberste Landesplanungsbehörde. Mit der Einführung einer Genehmigungsfiktion gilt das Einvernehmen als erteilt, falls innerhalb eines Monats keine Antwort auf das Einvernehmensersuchen erfolgt. Könnte diese Regelung eine gründliche Abwägung untergraben und die Raumplanung beeinträchtigen?

**Bei einer Zielabweichung handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung; d.h. es ist weiterhin kein einfaches Instrument zur Planänderung. In die Entscheidung werden die berührten Fachministerien eingebunden, die nunmehr eine Monatsfrist zur Rückmeldung bzw. zur Versagung es Einvernehmens haben. Die Frist kann um einen weiteren Monat verlängert werden, d.h. die eingebundenen Ministerien haben bis zu zwei Monate Zeit zur Prüfung, die**

wiederum auf ihre fachlichen Belange beschränkt ist. Nach unserer Erfahrung genügt eine derartige Frist für eine angemessen sorgfältige Prüfung, insbesondere unter dem Gesichtspunkt einer Beschleunigung der Verfahren.

25. Wie bewerten Sie die in § 5 vorgesehene Änderung der Regelungen zu Zielabweichungen, insbesondere in Hinblick auf den Ausbau der Freiflächenphotovoltaik?

26. Sind Ihrer Ansicht nach die bisherigen Kriterien für Zielabweichungsverfahren bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen ausreichend, um diese weiterhin als Ausnahmeregelung zu Zielen der Raumordnung durchzuführen? Wird Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf gesehen?

**Die Änderungen im Verfahren zur Zielabweichung dürften auch in Bezug auf die Verfahren zu Freiflächenphotovoltaik in Mecklenburg-Vorpommern zu einer Beschleunigung führen. Im Zuge der laufenden Teilfortschreibung des LEP MV sollte allerdings tatsächlich, wie auch durch die Landesregierung geplant, der Programmsatz 5.3 (9), in dem als Ziel der Raumordnung geregelt ist, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen, zumindest in einen Grundsatz der Raumordnung geändert, ggf. auch ganz aufgehoben werden.**

27. Wird die geplante Änderung des Landesplanungsgesetzes Ihrer Ansicht nach zu einer realen Beschleunigung von Planungsverfahren für Anlagen der erneuerbaren Energien führen, auch mit Blick auf die in § 5 Abs. 1 (neu) vorgesehene Genehmigungsfiktion für Zielabweichungsverfahren?

**Siehe Frage 1.**

28. Wie bewerten Sie die Möglichkeit, im Landesplanungsgesetz analog zur Windenergie auch den Ausbau der Freiflächenphotovoltaik über die Ausweisung von entsprechenden Flächenkontingente in den einzelnen Planungsregionen mit gewissen Fristen vorzusehen (z. B. 1 Prozent der Regionsfläche für Photovoltaik bis 2027)? Welche Vor- und Nachteile ergeben sich daraus im Gegensatz zur aktuellen Praxis z. B. mit Blick auf den Netzausbau, Planungseffizienz, Zielerreichung, Planungssicherheit, Umweltverträglichkeit, Akzeptanz, Kosten etc.

**Eine solche Möglichkeit besteht grundsätzlich, z.B. könnte als Grundsatz der Raumordnung vorgesehen werden, dass ein Mindestflächenkontingent für Freiflächenphotovoltaik vorzusehen ist.**

30. Bezugnehmend auf die Änderungen in § 7 zum Landesraumentwicklungsprogramm, insbesondere den Wegfall bestimmter Fristen und die frühzeitige Bekanntgabe, wie wird sichergestellt, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung nach wie vor effektiv gewährleistet ist? Welche Rolle spielt der Landesplanungsbeirat im Rahmen des Erlasses als Rechtsverordnung?

**vgl. Fragen oben zur Öffentlichkeitsbeteiligung und Abwägung von Belangen.**

31. Zu § 9a Abs. 2 Landesplanungsgesetz: Wie werden in Planungsverbänden ohne rechtskräftige Planungen für Windenergiegebiete bestehende, aber noch nicht rechtskräftige Windenergieanlagen bei der Zielerreichung der Flächenbeitragswerte berücksichtigt?

**Bis zum Stichtag des 31. Dezember 2032 können auch Standorte von Einzelanlagen außerhalb von ausgewiesenen Windenergiegebieten zur Erreichung des Flächenbeitragswertes im Umfang eines Umkreises von einer Rotorblattlänge um die jeweilige Windenergieanlage angerechnet werden. Dies gilt für die Zeit, in der die Windenergieanlage in Betrieb ist (§ 4 Abs. 1 Sätze 3 und 4 WindBG).**

32. Der neue Absatz 3 des § 9 des Landesplanungsgesetzes sieht vor, dass die Umweltprüfung bei der Aufstellung von Raumentwicklungsprogrammen auf *zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen* **beschränkt** werden soll, die im Umweltbericht des Landesraumentwicklungsprogramms nicht erfasst wurden. Dies leuchtet unter dem Gesichtspunkt der Planungseffizienz ein. Sehen Sie hier aber nicht Gefahr, dass die Regelung zu einer Verringerung von Umweltstandards führt, gerade auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass zwischen der Aufstellung des Landesraumentwicklungsprogramms und der Aufstellung des regionalen Raumentwicklungsprogramms erhebliche Zeit liegen kann? Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung.

**Die bisherige Fassung des § 9 Abs. 3 LPIG lautet: „Bei der Aufstellung der regionalen Raumentwicklungsprogramme ist § 7 Abs. 2 und 3 entsprechend anzuwenden. Die Umweltprüfung soll auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, die im Umweltbericht des Landesraumentwicklungsprogramms nicht erfasst sind.“ Die entworfene**

**Fassung des Absatzes soll lauten: „Bei der Aufstellung der regionalen Raumentwicklungsprogramme soll die Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, die im Umweltbericht des Landesraumentwicklungsprogramms nicht erfasst sind.“ Der Wortlaut soll insoweit in Bezug auf die in der Fragestellung benannte Regelung unverändert bleiben.**

33. Wie bewerten Sie die in § 9 a Absatz 3 der Novelle eingeführte Möglichkeit vertraglicher Vereinbarungen zwischen den regionalen Planungsverbänden zur Erreichung der Flächenbeitragswerte?

**Derartige Vereinbarungen können grundsätzlich geeignet sein, eine ungleiche Verteilung geeigneter Flächen in den verschiedenen Planungsregionen auszugleichen. Konkret wird sich dies erst nach Prüfung der Vereinbarungen bewerten lassen.**

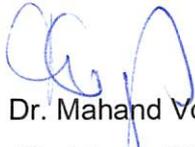
34. Wie bewerten Sie die in § 9 a Abs. 5 festgelegten Abstände von Windenergiegebieten zu Siedlungsflächen? Sollten hier gegebenenfalls Flexibilisierungsmechanismen vorgesehen werden?

35. Wie bewerten Sie die in § 9 a Absatz 5 vorgesehene Abstandsregelung für Windenergiegebiete zu Wohngebieten und Splittersiedlungen? Gibt es aus Ihrer Sicht alternative Abstandsregelungen, die auf die pauschale Festlegung von Mindestabständen verzichten, die ebenfalls zur Gewährleistung eines angemessenen Siedlungsabstandes geeignet wären, insbesondere mit Blick auf tatsächliche Beeinträchtigung von Anwohner\*innen und Akzeptanz?

**vgl. Frage 12. Die im LPIG-Entwurf genannten Abstandskriterien erscheinen nicht von vornherein ungeeignet. Allerdings stellt sich die Frage, ob eine Festlegung der Kriterien im LPIG und zusätzlich im Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 erfolgen sollte. Eventuelle Änderungen und Anpassungen der Kriterien sind regelmäßig einfacher im Erlasswege vorzunehmen und sie sind ggf. auch real erforderlich, soweit die Flächenbeitragswerte unter Zugrundelegung der Kriterien nicht rechtzeitig erreicht werden könnten.**

Ich hoffe, ich konnte die gestellten Fragen angemessen knapp und dennoch verständlich beantworten. Für Nachfragen stehe ich im Rahmen der öffentlichen Anhörung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Mahand Vogt  
-Rechtsanwältin-